



Republik Österreich
Bezirksgericht Hietzing

GZ: 6 C 487/14v-14

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Hietzing erkennt durch die
Richterin Mag. Eva HUSSMANN in der Rechtssache der
klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag.
Georg E. THALHAMMER, Rechtsanwalt in 1010 Wien,
Mölkerbastei 10/5, gegen die beklagte Partei [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch Dr. Reinhold KLOTBER,
Rechtsanwalt in 2340 Mödling, Kaiserin Elisabeth-Str.
23, wegen € 825,-- s.A. nach Streitverhandlung zu
Recht:

1. Die beklagte Partei ist
schuldig, der klagenden Partei zu
Handen des Klagevertreters € 825,-
samt 4% Zinsen seit 29.11.2011
binnen 14 Tagen bei sonstiger
Exekution zu bezahlen.

2. Die beklagte Partei ist
schuldig, der klagenden Partei zu
Handen des Klagevertreters die mit
€ 1.188,77 bestimmten Kosten des
Verfahrens (darin € 178,77 20% USt
und € 114,80 Barauslagen) binnen
14 Tagen bei sonstiger Exekution
zu bezahlen.

ok

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Am 23.6.2011 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Honda, Type Naked Bike CBF 1000, Kennzeichen [REDACTED], und [REDACTED] als Lenkerin des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges, Kennzeichen [REDACTED], beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalles trifft die Lenkerin des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges.

Mit der bei diesem Gericht am 8.7.2014 eingelangten Klage brachte die klagende Partei vor, dass [REDACTED] während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug, ein Motorrad der Marke Suzuki GSF 1250, in der Zeit vom 30.9. bis 10.10.2011, somit für die Dauer von 10 Tagen, in Anspruch genommen habe. Die Mietkosten für dieses Ersatzfahrzeug betragen € 150,-. Es seien daher Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von € 1.500,- abzüglich eines 15% Eigengebrauchsabschlages von € 225,-, somit € 1.275,- entstanden. Hierauf habe die beklagte Partei am 30.11.2011 eine Zahlung von € 450,- geleistet, sodass der eingeklagte Betrag von € 825,- samt 4% Zinsen seit 29.11.2011 aushafte.

Die beklagte Partei bestritt die aktive Klagslegitimation der beklagten Partei sowie die Reparaturdauer, die Reparatur hätte in einem Tag durchgeführt werden können. Weiters werde Verjährung eingewendet. Der Mieter des Leihmotorrades habe keinerlei Ansprüche an die Beklagte gestellt und sei die klagende Partei zur Geltendmachung von Ansprüchen nicht legitimiert

gewesen.

Die klagende Partei bestritt und brachte vor, dass [REDACTED] seine Schadenersatzansprüche aus der Abtretungserklärung vom 12.9.2011 an die klagende Partei abgetreten habe. Die klagende Partei habe der beklagten Partei am 28.11.2011 die Rechnung über die gegenständlichen Mietfahrzeugkosten per Fax übermittelt und diesen Anspruch des Geschädigten der beklagten Partei gegenüber der Höhe nach geltend gemacht. Gemäß § 27 Abs 2 KHVG sei die Verjährung eines gemeldeten Schadenersatzanspruches bis zur Zustellung einer schriftlichen Erklärung des Versicherers, dass er den Schadenersatzanspruch ablehne, gehemmt. Eine schriftliche Ablehnung erfolgte erst mit dem Einspruch in diesem Verfahren. Außerdem sei die Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges für den Geschädigten erst Ende 2011 vorhersehbar gewesen. Für den Fall, dass die Abtretungserklärung vom 12.9.2011 die Abtretung der Ansprüche betreffend des Mietfahrzeuges nicht umfassen sollte, habe der Versicherungsnehmer [REDACTED] seine diesbezüglichen Schadenersatzansprüche mit Abtretungserklärung vom 19.11.2014 an die klagende Partei abgetreten und sei diese Zession, wie auch die Abtretungserklärung vom 12.9.2011, von der klagenden Partei angenommen worden.

Zu dieser Abtretungserklärung brachte die beklagte Partei vor, dass eine verjährte Forderung zediert worden sei, sodass der Einwand der Verjährung aufrecht bleibe.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

Während seines Urlaubes wurde das im Eigentum des [REDACTED] stehende und ordnungsgemäß im Hof abgestellte Motorrad durch die Versicherungsnehmerin der beklagten Partei beschädigt. Am 12.9.2011 brachte [REDACTED] das bei diesem Vorfall beschädigte Motorrad zur klagenden Partei und beauftragte diese die Reparaturabwicklung zu übernehmen. [REDACTED] unterfertigte das bei der klagenden Partei aufliegende Formular betreffend Schadenhilfsdienst und der darin enthaltenen Abtretungserklärung am 12.9.2011. Diese unterfertigte Zession, Beil./D, ist ein integrierender Bestandteil dieser Feststellungen.

Zusammengefasst verneinte zwar [REDACTED] in diesem Formular das Bestehen einer Kaskoversicherung, trat jedoch mit der in diesem Formular enthaltenen Abtretungserklärung sowie Ansprüche an die klagende Partei mit folgendem Inhalt:

„Ich (wir) stelle Ihnen hiemit das Anbot auf Abtretung meiner (unserer) Ansprüche gegenüber meiner (unserem) Vollkasko-/Teilkasko-Versicherer aus dem von mir (uns) oben genannten Schadensereignis bzw. der mir aus diesem Schadensereignis allenfalls direkt zustehenden Ansprüche gemäß § 24 Abs 1 KHVG und ermächtige(n) Sie, sämtliche erforderlichen Unterschriften zu leisten. Die Abtretung erfolgt zahlungshalber und ich (wir) werde(n) Ihnen den Rechnungsbetrag prompt bezahlen, sofern die Entschädigung durch die Versicherung nicht binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum erfolgt bzw. werde(n) Ihnen den noch offenstehenden Restbetrag prompt bezahlen, falls die Versicherung nur teilweise Entschädigung leistet.“

Ein von der Versicherung in Abzug gebrachter Selbstbehalt wird von mir (uns) prompt direkt an Sie bezahlt werden.“

Unterhalb der Unterfertigung dieser Zessionserklärung durch den Eigentümer des gegenständlichen Motorrades wurde die Annahme dieser Zession durch die klagende Partei festgehalten.

Die klagende Partei veranlasste die Besichtigung des beschädigten Motorrades durch die beklagte Partei, diese erfolgte am 14.9.2011. Bereits am 12.9.2011 erfolgte eine Deckungszusage von Seiten der beklagten Partei. Nach der Besichtigung am 14.9.2011 erfolgte die Ersatzteilbestellung durch die klagende Partei. Bei zwei Ersatzteilen erhielt der gewerberechtliche Geschäftsführer die Nachricht, dass Lieferverzögerungen eintreten. Bei dem Windshield erhielt er die Information vom Generalimporteur, dass bezüglich dieses Ersatzteils eine technische Prüfung erfolgt. Ein anderer Ersatzteil, eine fehlende Abdeckung, war in Produktionsrückstand. Da diese Ersatzteile nicht sofort verfügbar waren, ersuchte [REDACTED] um Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges. Von Seiten der klagenden Partei erhielt er die Information, dass die Kosten für dieses Mietmotorrad die Versicherung übernehmen werde. Am 30.9.2011 gegen 14:30h wurde [REDACTED] das Ersatzfahrzeug, ein gleichwertiges Motorrad, übergeben. Am Freitag, den 7.10.2011 erfolgte die Lieferung des Ersatzteiles Windshield. Die Reparatur des beschädigten Klagsfahrzeuges erfolgte am darauf folgenden Montag, sodass die Reparatur am 10.10.2011 mit Ausnahme der noch fehlenden Abdeckung abgeschlossen werden konnte. Ab diesem Zeitpunkt war das Klagsmotorrad wieder verkehrs- und betriebssicher.

Am 19.10.2011 wurde von [REDACTED] um 16:00h das Ersatzfahrzeug an die klagende Partei zurückgegeben und erfolgte nach Lieferung des noch ausständigen Ersatzteiles - einer Abdeckung - am

27.10.2011 die endgültige Fertigstellung der Reparatur. Die Kosten für das Ersatzfahrzeug vom 30.9.2011 bis 10.10.2011 betragen für 10 Tage á € 150,- € 1.500,-. Unter Berücksichtigung des Eigengebrauchsabschlages in der Höhe von 15% - € 225,- - wurde der beklagten Partei als Haftpflichtversicherer der schuldtragenden Lenker die Kosten des Ersatzfahrzeuges in der Höhe von € 1.275,- in Rechnung gestellt. Auf Grund dieser Rechnung bezahlte die beklagte Partei einen Betrag von € 450,-.

Die unfallkausalen Reparaturkosten wurden von der beklagten Partei an die klagende Partei bezahlt, wobei dieser sowohl die Rechnung als auch eine Kopie der Abtretungserklärung Beil./D übermittelt wurde. Ob [REDACTED] für sein Motorrad auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen hat, kann nicht festgestellt werden.

Mit Abtretungserklärung vom 19.11.2014 trat [REDACTED] sämtliche aus dem Unfall vom 23.6.2011 entstandenen Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus Mietfahrzeugkosten, an die KPA Handels GmbH & Co KG zur gerichtlichen Geltendmachung im Verfahren 6 C 487/14v vor dem BG Hietzing ab und nahm die klagende Partei diese Zession an.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen stützen sich einerseits auf die vorliegenden unbedenklichen Urkunden und die Angaben der vernommenen Personen. Aus der Aussage des Eigentümers des Motorrades [REDACTED] konnte für die Feststellungen herangezogen werden, dass er einverstanden war, dass die klagende Partei mit der Versicherung in Kontakt tritt und alles reguliert. Nähere Einzelheiten, welche Versicherung er damit gemeint hat, konnte man aus seinen Angaben nicht

gewinnen, da ihm schon allein auf Grund sprachlicher Schwierigkeiten die Bedeutung einer Abtretung nicht bekannt war. Der Inhalt der Beil./D ergibt sich aus der vorgelegten Urkunde, welche auch einen integrierenden Bestandteil dieser Feststellungen bildet. Bezüglich der Reparaturdauer der Ersatzteilbeschaffung bzw. auch der verzögerten Lieferung der Ersatzteile folgt das Gericht den Angaben des Zeugen Ing. [REDACTED] welcher gerichtserfahren seine Angaben klar und widerspruchsfrei machte.

Fest steht jedenfalls auch nach den Angaben des Zeugen Ing. [REDACTED] dass die beklagte Partei nach Übermittlung dieser Abtretungserklärung Beil./D und den übermittelten Rechnungen betreffend der Reparaturkosten bzw. Ersatzfahrzeugkosten sowohl die Reparaturkosten als auch einen Teil der Mietkosten bezahlte.

Rechtliche Beurteilung:

Mag zwar der von der klagenden Partei formulierte Text des Formulars für die Abtretung (Beil./D) undeutlich sein, so wurde diese Abtretungserklärung sowohl von der beklagten Partei als auch von der klagenden Partei in dem Sinn ausgelegt, dass der Eigentümer des Kraftfahrzeuges seine Schadenersatzansprüche aus diesem Verkehrsunfall jedenfalls auch gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung abgetreten hat. Diese Abtretungserklärung wurde jedenfalls von der beklagten Partei auch in dem von der klagenden Partei bzw. auch dem Eigentümer gewollten Sinn interpretiert, dass der Eigentümer [REDACTED] seine Schadenersatzansprüche aus diesem gegenständlichen Verkehrsunfall an die klagende Partei abgetreten hat, um diese bei der Versicherung des Geschädigten geltend zu machen. Nach Erhalt dieser Abtretungserklärung bezahlte die beklagte Partei die Reparaturkosten und einen Teil

der Kosten des Ersatzfahrzeuges.

Da eine Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche aus diesem Verkehrsunfall erfolgt ist, war die klagende Partei zur Geltendmachung dieser Ersatzfahrzeugkosten legitimiert. Nach den Feststellungen erfolgte unmittelbar nach der Besichtigung dieses Fahrzeuges die Ersatzteilbeschaffung. Es kam jedoch auf Grund von Produktionsschwierigkeiten zu einer Verzögerung der Lieferung. Nach erfolgter Lieferung wurde das Klagsfahrzeug binnen der angemessenen Reparaturdauer von einem Tag repariert. Die Ersatzfahrzeugkosten für den begehrten Zeitraum vom 30.9.2011 bis 10.10.2011 sind daher berechtigt.

Dem Klagebegehren war daher Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Hietzing, Abteilung 6
Wien, am 23. Jänner 2015
Mag. Eva Hussmann, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG